

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen SWISSAIR OLDIES besteht ein politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Die Vereinigung bezweckt:

- Den kameradschaftlichen und freundschaftlichen Zusammenhang des fliegenden Kabinen- und Cockpitpersonals der SWISSAIR und ihrer Nachfolgegesellschaften zu pflegen und zu fördern.
- Mittels wiederkehrender gesellschaftlicher Anlässe den persönlichen Kontakt zwischen ihren Mitgliedern zu ermöglichen.
- Durch die Publikationen in eigenen Organen die Aufrechterhaltung der Interessen seiner Mitglieder und des Vereins zu wahren.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann werden, wer dem Kabinen- oder Cockpit-Personal der SWISSAIR oder ihrer Nachfolgegesellschaften angehört oder angehört. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um die Schweizerische Zivilluftfahrt oder um die Vereinigung besonders verdient gemacht haben, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Art. 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle vier Jahre statt. An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, unter Vorbehalt von Art. 9 und 10 dieser Statuten

Der Mitgliederversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- Abnahme der Geschäftsberichte.
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes.
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- Entlastungserklärung an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren.
- Beschlussfassung über alle ändern, der Mitgliederversammlung vom Gesetz oder durch die Statuten vorbehaltenen und vom Vorstand überwiesenen Geschäfte.
- Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins gemäss Art. 9 und 10.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auch auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden. In allen übrigen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen, ist der Vorstand zuständig.

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und mindestens vier bis maximal sechs Mitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt und sind wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Zurückgetretene Vorstandsmitglieder werden bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand ersetzt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- Abfassung des schriftlichen Geschäftsberichts.
- Erstellung und Abnahme der Jahresrechnungen.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Administrative Führung des Vereins.
- Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen.
- Vertretung des Vereins nach aussen.

Der Vorstand kann mit der Durchführung von Anlässen Kommissionen oder Organisationen beauftragen.

Art. 7 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Einnahmen des Vereins werden zur Deckung der Geschäftskosten und zur Finanzierung von gesellschaftlichen Anlässen eingesetzt. Eine andere Verwendung ist unzulässig. Die zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung. Die Jahresrechnungen und Revisionsberichte werden den Mitgliedern jährlich schriftlich zugestellt.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 Austritte

Austritte aus dem Verein müssen dem Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nach einmaliger Mahnung nicht entrichten, verlieren die Mitgliedschaft.

Art. 9 Statutenänderung

Diese Statuten können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert oder ergänzt werden. Anträge von Mitgliedern auf Statutenänderung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

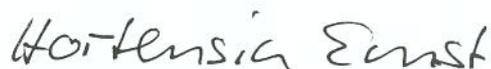
Art. 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist ein verbleibendes Vereinsvermögen einer wohltätigen Institution zuzuwenden.

Art. 11 Inkraftsetzung

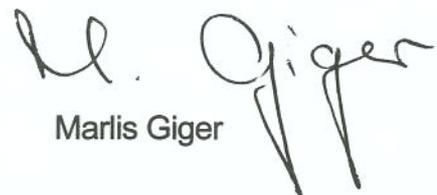
Die ursprünglichen Statuten sind anlässlich der schriftlichen Urabstimmung vom 31. Dezember 1980 in Kraft gesetzt worden. Die Statuten wurden vom Vorstand überarbeitet und sind von der Mitgliederversammlung am 15. November 2013 genehmigt worden.

Die Präsidentin:



Hortensia Ernst

Die Aktuarin:



Marlis Giger